



## Werden Sie eine/r von uns!

Das können Sie mit diesem Formular sofort tun.  
Oder rufen Sie einfach bei uns an, damit wir Sie in einem persönlichen Gespräch über Ziele und Aktivitäten der Initiative Aachen informieren können.

### Initiative Aachen e.V.

Bürohaus westTor  
Vaalser Str. 259  
52074 Aachen

Tel. 0049-(0)241-87930-00  
Fax 0049-(0)241-87930-10

Der Jahresbeitrag beträgt für

Privatpersonen (Einzelmitglieder)	mindestens	100,00 €
Freiberufler	"	200,00 €
Institutionen, Vereine u.a. mittelständische Firmen und Niederlassungen	"	400,00 €

---

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich als Person / Firma:

Name .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon/Telefax: .....

E-Mail: .....

die Aufnahme in den Verein Initiative Aachen e.V.

Ich bin bereit einen jährlichen Beitrag in Höhe von

€ ..... ab dem Jahr .....  
zu zahlen.

Aachen, den .....

(Unterschrift / Firmenstempel)



Wir freuen uns über Ihr Interesse!

**Beitragsordnung der Initiative Aachen e.V.**

Die Mitgliederversammlung hat gemäß § 5 der Satzung am 28.08.2001 folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1 Entstehen und Fälligkeiten der Beiträge**

- (1) Der Beitrag ist ein unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines vollen Jahres bestanden hat.
- (2) Der Beitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft, im übrigen bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu zahlen.

**§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied im Rahmen der unter (2) aufgeführten Grenzen eigenverantwortlich festzulegen. Die Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit und Interessenlage.  
Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist bei Firmen die Höhe des Umsatzes und des Ertrages, sowie die Zahl der Beschäftigten; bei Institutionen, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ohne Erwerbscharakter u.a. das eigene Beitragsaufkommen.
- (2) Der Beitrag beträgt für

Privatpersonen (Einzelmitglieder)	mindestens	100,- €
Freiberufler	"	200,- €
Institutionen, Vereine u.a. mittelständische Firmen und Niederlassungen	"	400,- €

Bei größeren Unternehmen wird die Höhe des Beitrages auf der Basis der aufgeführten Grundsätze zwischen Mitglied und Schatzmeister festgelegt.

**§3 Einmalige Beiträge**

Neben den Regelbeiträgen nach § 2 können Mitglieder einmalige Zahlungen leisten.

**§ 4 Geltungsdauer der Mitgliedsbeiträge**

Der von den Mitgliedern nach § 2 festgelegte Beitrag wird solange erhoben, wie kein Antrag auf Änderung gestellt wird. Die Beantragung einer Änderung der Beitragshöhe muß bis spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres gestellt werden.

**§ 5 Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Ausstehende Beitragsverpflichtungen werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.